

Verordnung  
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung -HV)  
vom 13.06.2008

Die Gemeinde Görisried erläßt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - LStVG -(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Anleinplicht**

- (1) Wer *große Hunde und Kampfhunde* in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind *große Hunde und Kampfhunde* in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage von *Görisried* stets an einer reißfesten Leine von höchstens 2,00 m Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von *Kinderspielplätzen, Schulhof, Kindergarten, Freibad und Wasserschutzzone I und II* sowie deren näherem Umgriff sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der *Ortskern Görisried (siehe anliegendes Straßenverzeichnis)* der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Vorschrift sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen läßt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, Schulhof, Kindergarten, Freibad und Wasserschutzzone I und II oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Görisried, 13.06.2008

*Barnsteiner*

(Barnsteiner)  
1. Bürgermeisterin



Straßenverzeichnis Görisried		
Aggensteinweg		
Alpspitzweg		
Am Kalkofen		
Am Waldbach		
An der Tränke		
Auf der Bleiche		
Bergblick		
Betzigauer Str.		
Birkenweg		
Buronweg		
Dachsteinweg		
Dorfblick		
Edelsbergweg		
Fußweg zur Quelfassung		
Grünteweg		
Hauptstraße		
Im Gässele		
Imnathring		
In der Furche		
In der Lache		
In der Ob		
Kalvarienberg		
Kemptener Straße		
Kirchplatz		
Marktoberdorfer Straße		
Mühlenstraße		
Pfarrweg		
Schmiedestraße		
Staig	1-13	
Stadels		
Waldbachstraße		
Walder Straße	1-6	
Weihermoosweg		
Wildberg	ausgenommen	Nr. 5,7,18,20
Görisried, 27.05.2008		